



Schützenverein Barnstorf e. V. von 1873

Satzung

für den „Schützenverein Barnstorf e. V. von 1873“

Der Schützenverein Barnstorf e. V. von 1873 hat in seiner außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 18.02.2011 eine neue Satzung wie nachstehend aufgeführt beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Schützenverein Barnstorf e. V. von 1873“

und hat seinen Sitz in Barnstorf. Der Verein ist beim Amtsgericht Walsrode in das Vereinsregister unter Nr. VR 100179 eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsportes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Schießwettbewerbe) verwirklicht.

Außerdem führt der Verein verschiedene vereinsinterne Gesellschaftsveranstaltungen, wie Zugfeste, Grillfeste etc., zur Verbesserung und Festigung des Zusammenhalts der Mitglieder durch.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ferner verfolgt der Verein folgende Ziele:

- 1. Den Zusammenschluss der Schützenden und der Schützen von Barnstorf und Umgebung.
- 2. Der Verein hat weder politische, konfessionelle noch wirtschaftliche Ziele.
- 3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und sich der Satzung des Vereins unterwirft.

Personen unter 18 Jahren können die Mitgliedschaft des Vereins erwerben, jedoch ohne Stimmrecht.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5

Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter der Berücksichtigung dieser Satzung (§ 4) aufgrund eines Antrages, der an den Vorstand zu leiten ist.

Dieser Antrag kann auch nachträglich eingereicht werden.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder (ob männlich oder weiblich) haben gleiche Rechte; besonders das aktive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bei Mitgliedern, die bereits einen Rang von einem anderen Schützenverein haben, sind nicht berechtigt, diesen im Schützenverein Barnstorf zu tragen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zur Zahlung des in der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrages.

Die Zahlung des Beitrages erfolgt durch Bankeinzugsermächtigung.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1. durch Tod
- 2. durch freiwilligen Austritt
- 3. durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt im Wege der schriftlichen Abmeldung beim Vereinsvorstand und zwar zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, diese muss mindestens ein Monat vor Ablauf des Kalenderjahres vorliegen. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern erfolgt, wenn nachgewiesen wird, dass vorsätzlich und beharrlich den Zwecken und Bestrebungen des Vereins zuwidergehandelt worden ist (z. B. wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung rückständig bleibt). Über den Ausschluss bestimmt der geschäftsführende Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Ein Widerspruch des Betroffenen hat aufschiebende Wirkung. Über den Ausschluss entscheidet dann der erweiterte Vorstand.

§ 9

Organe des Vereins

- 1. Der geschäftsführende Vorstand
- 2. Der engere Vorstand (mit Beiräten)
- 3. Der erweiterte Vorstand
- 4. Die Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Schützenvereins Barnstorf besteht aus 4 Mitgliedern des Vereins und zwar:

- 1. Der/Die 1. Vorsitzende (Präsident/in)
- 2. Der/Die 2. Vorsitzende
- 3. Der/Die Geschäftsführer/in
- 4. Der/Die stellv. Geschäftsführer/in

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand eine Person mit den Aufgaben kommissarisch beauftragt.

Der engere Vorstand des Schützenvereins Barnstorf besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie einem Beirat von 5 Beiräten, die beratene Funktion haben.

Dem Beirat gehören Kraft ihres Amtes der Kommandeur, der Kanzler und ein Vertreter der Schießoffiziere an. Diese werden vom engeren Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die übrigen 2 Beiräte werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

Der erweiterte Vorstand des Schützenvereins Barnstorf besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und des engeren Vorstandes. Weiterhin gehören Kraft ihres Amtes dazu, die Zugführer, deren Stellvertreter und die Schießoffiziere. Der engere Vorstand behält sich vor, weitere Vereinsmitglieder in diesen Kreis einzuladen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die frei zu wählenden Beiräte werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes und der frei zu wählenden Beiräte dauert zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der/Die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende werden nicht zeitgleich gewählt; sondern um ein Jahr versetzt. Der Beirat wird im Wechsel zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die stellv. Geschäftsführer/in. Diese vier Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein berechtigt, den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Der Vorstand führt die Verwaltung des Vereins. Er beaufsichtigt das Vereinsvermögen, das Kassen- und Rechnungswesen und die Schriftführung. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, Anschaffungen und Ausgaben, die im Interesse des Vereins liegen, zu tätigen. Einzelausgaben, die einen Betrag von EUR 2.500,00 überschreiten, sind im engeren Vorstand zu beschließen.

Der/Die 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit des/der 1. Vorsitzenden sein Stellvertreter (2. Vorsitzende/r), kann Vorstandssitzungen einberufen und abhalten, soweit dies zum Zweck einer ordnungsgemäßen Vereinsführung zweckmäßig und notwendig erscheint.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden die seines Stellvertreters.

Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes / engeren Vorstandes / erweiterten Vorstandes verwalten ihr Amt unentgeltlich.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.

Die Mitgliederversammlung des Vereins ist vom Vorstand einzuberufen, und zwar durch Anzeige im „Diepholzer Kreisblatt“. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit zu geschehen.

Die Anzeige im „Diepholzer Kreisblatt“ ist spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin zu veröffentlichen.

Anträge müssen schriftlich drei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Der/Die 1. Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in führt den Vorsitz in der Versammlung und leitet die Versammlung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden die seines Stellvertreters. Bei Wahlen jedoch entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Bei Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit erforderlich.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Geschäftsführer/Schrifführer ein Protokoll zu führen. Dieses ist von dem/der 1. Vorsitzenden, von dem/der 2. Vorsitzenden, von dem /der Geschäftsführer/in und von dem/der stellv. Geschäftsführer/in eigenhändig zu unterschreiben.

§ 12

Geschäftsordnung

Die Regularien über den Ablauf und die Aufgabenstellung für die Abhaltung des Schützenfestes sowie sonstiger Aktivitäten und Regelungen des Vereins können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die vom engeren Vorstand aufgestellt, geändert und ergänzt werden kann. Die Geschäftsordnung ist für die Mitglieder bindend und zu beachten.

§ 13

Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden (wobei jeweils einer im jährlichen Wechsel gewählt wird), überprüfen die Geschäfte des Geschäftsführers jährlich einmal vor der Mitgliederversammlung und sind in dieser Tätigkeit nur der Versammlung gegenüber verantwortlich. Bei den Prüfungen ist den Kassenprüfern das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen. Auf der Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer einen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 14

Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins besteht aus dem jeweiligen Kassenbestand und dem vorhandenen Inventar (z. B. Gewehre).

§ 15

Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens 2/3 aller Mitglieder gestellt werden.

Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, welcher zur Beschlussfassung innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Stimmen $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereins, so wird der Verein aufgelöst.

Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vereinsvermögen fällt, nach Regulierung aller Verbindlichkeiten, an die Gemeinde Barnstorf mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden. Die Verwendung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

Bei Neugründung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den neugegründeten Schützenverein zurück.

Diese Neufassung der Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung und der Eintragung in das Vereinsregister und der Genehmigung durch das Amtsgericht in Kraft.

Die Satzung des Schützenvereins Barnstorf vom 30.01./22.09.1993 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 18.02.2011 wurde die Änderung der §§ 1 – 13 sowie die Aufnahme der §§ 14 und 15 in die Satzung beschlossen.

Barnstorf, den 18. Februar 2011